

Antrag auf eine Spielberechtigung

gem. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Golfpark Aschheim GmbH & Co. KG in der jeweils gültigen Fassung

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Geburtsdatum: ____ | ____ | ____

Handicap (Stammvorgabe): ____ , ____ Bisheriger Heimatclub: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

Beitragsmodelle	Gebühren	
	☐ Jahr	☐ Monat
Schnupperjahr *		
☐ uneingeschränkt	2.290 €	195 €
☐ uneingeschränkt bis 35 Jahre **	1.690 €	145 €
☐ Wochentags***	1.850 €	160 €
Jahresspielberechtigung		
☐ uneingeschränkt	2.750 €	235 €
☐ uneingeschränkt bis 35 Jahre **	1.990 €	170 €
☐ Wochentags ***	2.390 €	200 €
☐ Ausbildung bis 27 Jahre ****	800 €	70 €
3 -Jahresspielberechtigung		
☐ uneingeschränkt	2.290 €	195 €
☐ uneingeschränkt bis 35 Jahre **	1.690 €	145 €
☐ Wochentags ***	1.850 €	160 €

* Die Konditionen für ein Schnupperjahr gelten einmalig im Kalenderjahr der Antragsstellung. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller bisher noch keine Spielberechtigung im Golfpark München Aschheim ausgeübt hat.

** Die Gebühren gelten bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 35. Lebensjahr erreicht wird. Danach erhöhen sich die Gebühren für das Folgejahr entsprechend der gewählten Spielberechtigungsart.

*** Montag bis Donnerstag, ganztätig und Freitag bis 14 Uhr, exklusive Feiertage (dies gilt auch für Turnierteilnahmen).

**** Die Gebühren gelten bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 27. Lebensjahr erreicht wird. Ein entsprechender Ausbildungsnachweis ist jährlich unaufgefordert vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erfolgt rückwirkend für das laufende Jahr automatisch ein Wechsel in die Jahresspielberechtigung bis 35 Jahre, ohne dass es einer weiteren Information/Aufforderung durch GPMA bedarf.

Zahlung:

Zahlung erfolgt per Bankeinzug. Das separate Mandat zum Einzug mittels SEPA-Basislastschrift liegt ausgefüllt dem Antrag bei.

Hiermit stelle ich zu oben genannten Gebühren und unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) der Golfpark München Aschheim GmbH & Co. KG den Antrag auf ein Spielrecht:

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Golfpark München Aschheim GmbH & Co. KG wurde mir ausgehändigt:

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Golfpark München Aschheim GmbH & Co. KG
Fasanenallee 10
85609 Aschheim

Tel.: 089 – 990 242-0 | Mail: info@gp-ma.de

MANDAT zum Einzug mittels SEPA-Basislastschrift

Gilt pauschal zum Einzug aller Beiträge (für Spielberechtigungen, Zusatzleistungen wie Spindmiete, Verbandsbeiträge u.ä.) die vom Golfpark München Aschheim GmbH & Co. KG in Rechnung gestellt werden.

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt auch für folgende Personen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

MANDAT zum Einzug mittels SEPA-Basislastschrift

Die Golfpark München Aschheim GmbH & Co.KG, Gläubiger-Identifikationsnummer DE16ZZZ00000751140 ist widerruflich ermächtigt, den im Antrag bezeichneten Beitrag zu Lasten meines Kontos wiederkehrend einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die eingereichten Lastschriften der Golfpark München Aschheim GmbH & Co.KG einzulösen. Hinweis: Ich bin berechtigt, von meinem kontoführenden Kreditinstitut eine Rückerstattung des eingezogenen Betrages innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Tag, an dem mein Konto belastet wurde, zu verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber - Name, Vorname

Kreditinstitut

Datum

DE | | | | |

IBAN

Unterschrift

Bitte teilen Sie Kontoänderungen umgehend mit. Bei einer Rücklastschrift wird neben den Gebühren der Banken eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € in Rechnung gestellt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Golfpark München Aschheim GmbH & Co. KG
(Stand 10/2024)**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb, die Ausübung und die Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der Anlage der Golfpark München Aschheim GmbH & Co. KG (GPMA) den Golfsport gemeinsam mit anderen Nutzern auszuüben:

1. Spielberechtigung: Eine Spielberechtigung muss auf von der GPMA gestellten Anträgen beantragt werden. Der Antrag auf Spielberechtigung ist ein bindendes Angebot an die GPMA zum Abschluss eines Spielberechtigungsvertrags mit der GPMA. Die GPMA kann innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung dieses Angebot ohne Angabe von Gründen schriftlich ablehnen. Lehnt die GPMA das Angebot nicht innerhalb dieser Frist ab, kommt der Spielberechtigungsvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung zustande. GPMA ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einem Antrag auf Spielberechtigung stattzugeben. Die erworbene Spielberechtigung ist ein persönliches Recht, welches nur den Spielberechtigten berechtigt, sämtliche Einrichtungen der GPMA nach Maßgabe der jeweils gültigen Platz- und Hausordnung und der ausgewählten Variante der Spielberechtigung zu nutzen. Dieses Recht kann nur bei fristgemäßer Zahlung der vereinbarten, fälligen Spielberechtigungsgebühr sowie sämtlicher sonstiger Gebühren wahrgenommen werden. Die Spielberechtigung kann grundsätzlich nicht durch Dritte ausgeübt oder auf Dritte übertragen werden.

2. Bedingungen für Spielberechtigungen:

2.1 Laufzeit: Eine Spielberechtigung wird für die vereinbarte Dauer fest abgeschlossen und kann weder vorzeitig gekündigt noch temporär unterbrochen werden. Die Laufzeit dieser Spielberechtigung beginnt zum 01.01. eines Kalenderjahres, sofern kein anderer Vertragsbeginn vereinbart wurde und endet zum 31.12. des die Laufzeit beendenden Kalenderjahres. Wird die Spielberechtigung nicht zum Laufzeitende gekündigt, verlängert sie sich automatisch um jeweils ein Jahr zu den dann geltenden Konditionen der regulären Spielberechtigung.

2.2 Beendigung: Die Spielberechtigung endet automatisch zum 31.12.2025, sollten die Pachtverträge für die gesamte Golfanlage nicht über den 31.03.2026 hinaus verlängert werden.

2.3 Kündigung: Eine ordentliche Kündigung der Spielberechtigung ist jeweils zum Ablauf der Laufzeit möglich. Diese ordentliche Kündigung ist schriftlich an die GPMA zu richten und muss bei dieser bis spätestens 30. September des entsprechenden Kalenderjahres eingegangen sein.

2.4 Sonderkündigungsrecht: Während der Mindestlaufzeit kann der Spielberechtigte seine Spielberechtigung grundsätzlich nicht kündigen. Ausschließlich die dauerhafte Verlegung des Wohnsitzes (über 150 km Entfernung zur GPMA) sowie die andauernde, durch Krankheit oder Gebrechen begründete und ärztlich nachgewiesene Unmöglichkeit, den Golfsport auszuüben, kann ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Kalenderjahres, in welches eines der vorgenannten Ereignisse fällt, begründen. In allen Fällen ist vom Spielberechtigten mit der Kündigung ein entsprechender belastbarer Nachweis zu erbringen. Für die vorzeitige Auflösung des Vertrages kann die GPMA eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu € 150,- verlangen. Ferner gilt ein Sonderkündigungsrecht, sofern GPMA die Preise anpasst. In diesen Fall hat die Kündigung bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen.

2.5 Zahlungsverzug: Gerät der Spielberechtigte mit der Bezahlung der Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verzug, so ist GPMA berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Falle ist GPMA berechtigt, Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

3. Gebühren: GPMA erhebt für ihre Leistungen je nach Art der Spielberechtigung Spielberechtigungs-, Bearbeitungs- und Verbands-Gebühren. Die Höhe der zu bezahlenden Gebühren ergibt sich aus dem jeweiligen Auftragsantrag in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste der GPMA. Die Gebühren sind spätestens 14 Tage nach Datum der Rechnungsstellung fällig. GPMA ist das Recht vorbehalten, die Höhe sämtlicher Gebühren jeweils mit Wirkung für das Folgejahr anzupassen. Bankgebühren für Rücklastschriften und eine Kostenpauschale von bis zu € 25,- sind der GPMA vom Spielberechtigten zu erstatten, sofern die Rücklastschrift vom Spielberechtigten zu verantworten ist. Im Fall der Erhöhung von Verbandsabgaben oder gesetzlichen Abgaben, etwa der Umsatzsteuer, ist GPMA berechtigt, diese mit Wirkung der Erhöhung an den Spielberechtigten weiterzureichen. GPMA wird das Preiserhöhungsrecht durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) ausüben. Die Preiserhöhung wird ab dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam. Soweit sich die gesetzliche Umsatzsteuer ermäßigt, ermäßigen sich die Gebühren entsprechend. Die Ermäßigung tritt mit der Verringerung der Umsatzsteuer ein.

4. Änderungen von Daten des Spielberechtigten: Der Spielberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung etc. GPMA unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die GPMA dadurch entstehen, dass der Spielberechtigte die Änderung der Daten nicht unverzüglich mitteilt, hat der Spielberechtigte zu tragen.

5. Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV): Der Spielberechtigte erhält, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für die Laufzeit seiner Spielberechtigung jährlich einen Ausweis des DGV durch die GPMA, der nach Bezahlung der entsprechenden Gebühren zeitnah an der Rezeption abgeholt werden kann. Das Eigentum am Ausweis geht nicht auf den Spielberechtigten über.

6. Verhaltensregeln: Alle Nutzer der Golfanlage sind verpflichtet, sich vor der Nutzung der Golfanlage über die Platz- und Hausordnung am Aushang im Clubhaus bzw. an der Rezeption zu informieren und die danach geltenden Regelungen, sowie die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. die Offiziellen Golfregeln des Deutschen Golf Verbandes e.V.) uneingeschränkt einzuhalten.

7. Weisungsberechtigung: Das anwesende Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes der Golfanlage, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

8. Nutzung der Kundenparkplätze: Von GPMA zur Verfügung gestellte Kundenparkplätze dürfen vom Spielberechtigten ausschließlich während seiner Anwesenheit in der GPMA genutzt werden. GPMA behält sich bei über diese Zeit hinaus belegten Parkplätzen das kostenpflichtige Abschleppen des PKW vor.

9. Sanktionen/Fristlose Kündigung: Verstößt der Spielberechtigte grob oder nachhaltig gegen die Verhaltensregeln (Ziff. 6-8), gegen die mit der GPMA getroffene Spielberechtigung oder äußert bzw. verhält sich der Spielberechtigte in einer Weise, die für die GPMA geschäftsschädigend ist, so hat GPMA das Recht, die Spielberechtigung zeitlich begrenzt einzuschränken. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren für diesen Zeitraum ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Erfolgt der Verstoß wiederholt und wurde dem Spielberechtigten schriftlich die fristlose Kündigung angedroht („Abmahnung“), ist die GPMA bei einem weiteren Verstoß berechtigt, die Spielberechtigung fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Erstattung – auch zeitanteilig – der Gebühren ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Haftungsausschluss: Die Nutzung der GPMA erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr: Eltern haften für ihre Kinder. Eine Haftung von GPMA für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Spielberechtigten ist ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der GPMA, es sind Ansprüche aus Produkthaftung betroffen, es sind Ansprüche aufgrund von GPMA zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens betroffen oder es sind Ansprüche aufgrund von GPMA zu vertretenden Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten betroffen; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit die Haftung von GPMA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

11. Datenschutz:

11.1 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung: a) Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung des Erwerbs, der Ausübung und der Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der Anlage der GPMA den Golfsport mit gemeinsam mit anderen Nutzern auszuüben, notwendig ist. b) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

11.2 Datenerhebung und Datenverarbeitung: a) Mit Abschluss der Spielberechtigung werden Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Geburtsdatum, Beruf und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Verwaltung in der Clubverwaltungssoftware der GPMA gespeichert. Jedem Spielberechtigten wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt. b) Beim Austritt eines Spielberechtigten werden gespeicherte personenbezogene Daten gelöscht, sofern nicht auf Grundlage besonderer Bestimmungen, z. B. aus steuerrechtlichen Gründen, Aufbewahrungspflichten bestehen. c) Ein Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die GPMA ist dem Spielberechtigten bei Antragsstellung auszuhändigen. Die aktuellen Datenschutzrichtlinien der GPMA sind im Clubsekretariat einsehbar.

11.3 Nutzung des DGV-Intranets: a) Die GPMA ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Die GPMA übermittelt personenbezogene Daten der Spielberechtigten an den DGV, soweit dies zur Erfüllung des Erwerbs, der Ausübung und der Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der Anlage der GPMA den Golfsport mit gemeinsam mit anderen Nutzern auszuüben und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 18 Abs. 2 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, der in seiner jeweils gültigen Fassung in der GPMA Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Rezeption und im Internet unter www.golf.de/dgv eingesehen werden. b) Sollte die Regelung des Ziff. 18 Abs. 2 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Spielberechtigten zumutbar sind, Bestandteil dieses Spielrechtsvertrages, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang im Clubhaus bekannt gemacht.

12. Änderungen und Bekanntmachung: Die Angebote der GPMA sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. Die GPMA behält es sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die GPMA verpflichtet sich, dem Spielberechtigten jeweils die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich bekannt zu geben. Der Spielberechtigte kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Datum des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden, den geänderten Geschäftsbedingungen widersprechen. Widerspricht der Spielberechtigte nicht fristgerecht, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen.

13. Spielberechtigter im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind geschlechtsunabhängig sämtliche natürliche Personen. Aus Gründen verbesserter Lesbarkeit wurde lediglich die männliche Form verwendet.

14. Aufrechnungsverbot: Der Spielberechtigte darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen der GPMA aufrechnen.

15. Rechtsgrundlage/Gerichtsstand: Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Spielberechtigten und GPMA gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

16. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

**Informationsblatt zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
als Spielberechtigter bei der
Golfpark München Aschheim GmbH Co. KG – nachfolgend GPMA genannt**

(Stand: 09/2024)

Mit der nachfolgenden Darstellung möchten wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der GPMA informieren. Ihre Daten werden dabei zum einen durch uns, aber auch durch Dritte, etwa durch den Deutschen Golf Verband e. V. (DGV) verarbeitet.

1. Verarbeitung Ihrer Daten durch den DGV

Insbesondere zur Bestellung Ihres DGV-Ausweises und zur Wettspielabwicklung (Erstellung von Startlisten u. ä.) werden Sie betreffende Daten an den DGV, Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden, weitergegeben. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Daten zur Verwendung für die ebenfalls nachfolgend beschriebenen Zwecke:

- a. zur Ausgabe des DGV-Ausweises Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Titel, Funktion in der GPMA, Spielrecht und Stammvorgabe des Golfspielers sowie das Länderkennzeichen, Geburtsdatum, Altersklasse, Geschlecht, Jahr der Ausgabe des Ausweises, Datum der Gültigkeit des Ausweises, Datum der Bestellung des Ausweises sowie das Datum der Stammvorgabe,
- b. zur Abbildung eines Regionalitätskennzeichens auf dem DGV-Ausweis die Entfernung zwischen einer Wohnanschrift des Ausweisinhabers und dem Clubhaus des den DGV-Ausweis ausgebenden DGV-Mitglieds,
- c. zur Vergabe einer eindeutigen Spieleridentifikationsnummer Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Postleitzahl und Clubnummer,
- d. zur Analyse der Einzugsgebiete von Golfplätzen die Länderkennzeichen und die Postleitzahlen der Wohnorte,
- e. zur Weiterleitung an die GPMA, zur Ermittlung von Ranglisten und für statistische Auswertungen durch den DGV und die LGV die Wettspielergebnisse der Golfspieler,
- f. zur Darstellung der Wettspielergebnisse auf www.golf.de Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Name des GPMA, Wettspielergebnisse und Vorgabendaten (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde),
- g. zur Erstellung von Melde- und Startlisten von Golfturnieren zur Veröffentlichung auf www.golf.de DGV-Nummer, Name der GPMA, Mitgliedsnummer, Spieleridentifikationsnummer, Name, Vorname, Titel, Stammvorgabe, Turnier, Startzeit, Spielergruppe und Abschlag. Der Zugang zur Meldeliste ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,
- h. zur Darstellung von Melde-, Start- und Handicaplisen sowie Wettspielergebnissen Weitergabe der in vorstehenden Buchstaben (e. und f.) genannten Daten an den Betreiber des Internetportals www.mygolf.de (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde). Der Zugang zu Handicaplisen ist beschränkt auf Personen, die über eine Spielberechtigung in der GPMA verfügen; der Zugang zu Meldelisten ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,
- i. zur Weitergabe anlässlich von Gastspielerabfragen ausländischer Golfclubs, die einem EGA-Mitglied angehören (nur innerhalb der EU bzw. in Ländern mit von der EU anerkanntem angemessenem Datenschutzniveau) Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Name der GPMA, DGV-Nummer, Mitgliedsnummer, Stammvorgabe (inkl. Datum) sowie die Spieleridentifikationsnummer. Bei Gastspielerabfragen von DGV-Mitgliedern wird darüber hinaus die Altersklasse, die Funktion in der GPMA, eine gegebenenfalls bestehende Vorgabensperre, das Spielrecht in der GPMA sowie das Ablaufdatum des DGV-Ausweises weitergegeben,

- j. zur Veröffentlichung im Internet unter www.golf.de/dgv die Vornamen, Namen, Titel, Funktionen und E-Mail-Adressen der Funktionsträger. Übermittelt das DGV-Mitglied über den Kreis der Funktionsträger des DGV-Mitglieds hinausgehende personenbezogene Daten an das DGV-Intranet, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass dafür eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Einer Verwendung der unter Buchstaben f. und h. genannten Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen. Ihre vorstehend aufgeführten Daten werden vom DGV spätestens ein Jahr nach Ihrem Ausscheiden aus der GPMA gelöscht, es sei denn Sie treten einem anderen Golfclub bei, der ebenfalls ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV ist.

Diese Datenverarbeitungen erfolgen zum Zwecke der Erfüllung des Spielberechtigungsverhältnisses in der GPMA und beruhen insoweit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2. Verarbeitung Ihrer Daten durch die GPMA

Darüber hinaus verarbeitet die GPMA die folgenden personenbezogenen Daten:

- a. zur Reservierung von Startzeiten Name, Vorname, Geschlecht und Telefonnummer,
- b. zur Veröffentlichung gebuchter Startzeiten über einen Bildschirm im Clubhaus sowie im geschützten Bereich der Spielberechtigten auf der Homepage der GPMA Name, Vorname, Geschlecht und EGA-Handicap,
- c. zur Durchführung des Verfahrens auf Aufnahme in den GPMA Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung,
- d. zur Verwaltung Ihrer Spielberechtigung in der GPMA Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung,
- e. zum Zwecke des Einzugs von Spielberechtigungs- sowie Zusatzbeiträgen (Spindmiete, Startgelder, Verbandsbeiträge u. ä.) einschließlich des Mahnwesens und Inkasso sowie zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs über die (Online-)Banksoftware der GPMA Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung,
- f. zum Versand von Newsletter, Informationen rund um die GPMA, Einladung Gesellschafterversammlung, Geburtstags-E-Mail und vergleichbarer Informationen Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse.
- g. für den Zutritt/Zugang zu Umkleiden, Caddie-Boxen, Ballautomat u. ä. mittels DGV-Ausweis Name, Vorname, Geschlecht, DGV-Mitgliedsnummer,
- h. zur Veröffentlichung in Form eines Live-Ergebnisdienstes im Clubhaus über einen Bildschirm Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap, Spielergebnis (sog. Livescoring),
- i. zur Organisation des Jugendtrainings (Ansprache, Benachrichtigung, Terminkoordination) Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der jugendlichen Spielberechtigten,
- j. zur Verarbeitung des Postein- und -ausgangs über EDV sowie Fax und E-Mail Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- k. zur Verbesserung der Servicequalität, zur Erstellung von Statistiken und Planung (Liquiditätsplanung, Kosten-Nutzen-Rechnung u. ä.) sowie zum Controlling die Anzahl der von Ihnen gespielten Runden p. a. sowie den erzielten Jahresumsatz (Ballautomat u. ä.),
- l. zur Verbesserung der Servicequalität für Umfragen Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse,
- m. zur Herausgabe eines Spielberechtigtenverzeichnisses an alle Spielberechtigten, sowie zur Veröffentlichung im geschützten Bereich der Spielberechtigten auf der Homepage der GPMA Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- n. zum Zwecke der Veröffentlichung der Spielpläne im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap,
- o. zum Zwecke der Organisation des Gruppen-/Ligamannschaftsspielbetriebs Weitergabe von Name, Vorname, E-Mail-Adresse an die Kapitäne/-innen der Mannschaften und Gruppen

- p. zur Organisation der Verpflegung bei Wettspielen Name, Vorname, gastronomische Wünsche,
- q. zur Benennung und Veröffentlichung der Clubmeister im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht der Clubmeister,
- r. zur Kontrolle der Verwaltung, insbesondere Prüfung ordnungsgemäßer Buchführung die Daten der Spielberechtigten,
- s. zur Verhinderung von Straftaten und Sammlung von Beweismitteln bei Vandalismus, Einbruch oder sonstigen Straftaten per Videoüberwachungsanlage auf dem Gelände der GPMA aufgenommene Bewegtbilddaten.

Die vorstehend beschriebenen Datenverarbeitungen (Buchstaben a. bis einschließlich j.) erfolgen zum Zwecke der Erfüllung Ihres Spielberechtigungsverhältnisses in der GPMA und beruhen insoweit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Mit den Verarbeitungen der Buchstaben k. bis einschließlich s. verfolgt die GPMA die Absicht, den Spielberechtigten bei der Ausübung des Golfsports einen größtmöglichen Service zu bieten und das gemeinsame Interesse der Spielberechtigten an der Ausübung des Golfsports in der GPMA zu fördern. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Mit einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der GPMA sind ausschließlich die Mitarbeiter und Funktionsträger des GPMA befasst. Sofern darüber hinaus Dritte personenbezogene Daten verarbeiten, geschieht dies im Auftrag und nach den Vorgaben der GPMA im Rahmen einer Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag (Art. 28 DSGVO).

Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten werden von der GPMA gelöscht, sobald Ihre personenbezogenen Daten für die beschriebenen Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden (z. B. bei Austritt aus der GPMA) und keine darüber hinausgehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten – beispielsweise aus steuerrechtlichen Gründen – bestehen.

3. Ihre Rechte

Sie können jederzeit Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere über die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen, verlangen.

Sie haben das Recht, Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung sie betreffender unrichtiger/unvollständiger Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Darüber hinaus können Sie das unverzügliche Löschen Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Sie haben ferner das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. für die Dauer der Prüfung durch die GPMA, wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben.

Zudem können Sie eine Übertragung Ihrer Daten auf ein anderes ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV zu verlangen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie unter Ziff. 1. Buchstaben f. und h. sowie unter Ziff. 2. Buchstaben k. bis einschließlich r. beschrieben können Sie gegenüber der GPMA jederzeit widersprechen. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten durch die GPMA nicht weiterverarbeitet, es sei denn, es liegen der GPMA nachzuweisende zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, sprechen Sie gern die GPMA oder den Datenschutzbeauftragten der GPMA (Kontakt Daten unten) hierauf an. Sollten Ihre Bedenken nicht ausgeräumt werden können, können Sie sich an die für die GPMA zuständige Aufsichtsbehörde, Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 27, 91522 Ansbach, Tel. 0981 53 1300 wenden.

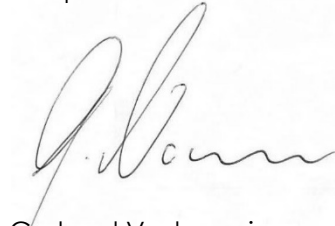
4. Datenschutzbeauftragter

Um einen bestmöglichen Schutz Ihrer Daten zu gewährleisten, hat die GPMA zum 25.05.2018 einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Es handelt sich um Herrn Dirk Munker als Datenschutzconsultant der Munker Privacy Consulting GmbH, Pähler Str. 5a, 82399 Raisting, Tel.: 08807 - 928 171-0, E-Mail: info@munker.info

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der GPMA. transparent dargestellt zu haben. Sollten Sie Rückfragen haben, sprechen Sie uns gern hierauf an.

Mit freundlichen Grüßen

Golfpark München Aschheim GmbH & Co. KG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Vodermeier", is shown over a light grey rectangular background.

Gerhard Vodermeier
Geschäftsführer

Kontakt:

Golfpark München Aschheim GmbH & Co. KG
Fasanenallee 10
85609 Aschheim

Tel.: 089 – 99 02 42 - 0
E-Mail: info@gp-ma.de